

SCHULBEIRATSORDNUNG

für die Städtische Musikschule der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 02.05.2001

§ 1 Wesen

Der Schulbeirat ist die gewählte Interessenvertretung der Personensorgeberechtigten minderjähriger Schüler und der volljährigen Schüler.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Schulbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule zu fördern. Er vertritt im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Interessen der Schüler bzw. ihrer Personensorgeberechtigten gegenüber der Musikschule ebenso, wie die Interessen der Musikschule. In dieser Funktion soll der Schulbeirat das Vertrauensverhältnis zwischen Musikschule und dem Elternhaus wahren und vertiefen.
- (2) Der Schulbeirat ist auf Antrag von betroffenen volljährigen Schülern oder eines Personensorgeberechtigten minderjähriger Schüler nach dem Ausschluss aus der Musikschule (§ 13 Abs. 4 und 5 der Musikschulsatzung) zu hören.
- (3) Der Schulbeirat ist in wichtigen Angelegenheiten, die sich auf die Musikschule beziehen, zu unterrichten.
Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Festsetzung von Gebühren
 - b) Schulveranstaltungen
 - c) Konzertreisen
 - d) Freizeiten
 - e) Partnerschaftsbesuche
 - f) Hausordnung

§ 3 Wahlrecht

- (1) Personensorgeberechtigte und volljährige Schüler haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Nicht wählbar sind Personensorgeberechtigte, die als Lehrkräfte an der Musikschule tätig sind.

§ 4 Wahlen

- (1) Der Schulbeirat wird auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf des zweiten Schuljahres, jedoch nicht vor der Wahl eines neuen Schulbeirates.
- (2) Der Schulbeirat ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Schuljahres zu wählen.
- (3) Der Schulleiter lädt zur Wahlversammlung ein und leitet diese. Er erläutert das Wahlverfahren vor dem Beginn der Aufstellung der Kandidatenliste.
- (4) Die zu wählenden Kandidaten können sich in der Wahlversammlung persönlich vorstellen.
- (5) Die Wahlberechtigten wählen in geheimer Wahl neun Schulbeiratsmitglieder und bis zu neun Ersatzmitglieder.
- (6) Jeder Wahlberechtigte kann mit seiner Stimme bis zu neun Kandidaten wählen. Nicht anwesende Wahlberechtigte haben kein Stimmrecht.
- (7) Zu Schulbeiratsmitgliedern sind die Kandidaten gewählt, die nach der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmzahl die Plätze eins bis neun belegen. Die anderen Kandidaten sind Ersatzmitglieder, die in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmzahl nachrücken.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, es sei denn, die Betroffenen einigen sich auf die Platzzahl.
- (9) Der Schulbeirat wählt innerhalb eines Monats nach seiner Wahl aus dem Kreise der Mitglieder den Schulbeiratssprecher und den Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.
- (10) Der Schulbeiratssprecher vertritt den Schulbeirat; im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

§ 5 Ausscheiden von Schulbeiratsmitgliedern

- (1) Ein gewähltes Mitglied oder Ersatzmitglied des Schulbeirates scheidet aus, wenn es schriftlich seinen Rücktritt vom Schulbeiratsamt erklärt hat.
- (2) Der Schulbeiratssprecher und sein Stellvertreter können den Rücktritt auf dieses Amt beschränken. In diesem Fall sind die Nachfolger vom Schulbeirat zu wählen.

§ 6 Nachwahl von Schulbeiratsmitgliedern

Für die verbleibende Wahlzeit eines Schulbeirates findet eine Nachwahl statt, wenn trotz Nachrückens aller Ersatzmitglieder die Zahl der Schulbeiratsmitglieder unter fünf gesunken ist und die verbleibende Wahlzeit noch mindestens vier Monate beträgt.

§ 7 Einberufung und Geschäftsordnung des Schulbeirates

- (1) Der Schulbeirat wird durch den Schulbeiratssprecher einberufen. Der Schulbeirat tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Der Schulbeirat ist auf Antrag des Schulleiters oder eines Drittels der Mitglieder des Schulbeirates einzuberufen.
- (3) Kommt der Schulbeiratssprecher der Verpflichtung zur Einberufung des Schulbeirates innerhalb eines Monats nicht nach, ist der Schulleiter berechtigt, den Schulbeirat einzuberufen.
- (4) Der Schulleiter sollte, weitere Vertreter des Schulträgers können an den Sitzungen des Schulbeirates teilnehmen.
- (5) Der Schulbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die im Einvernehmen mit dem Schulträger zu erstellen ist.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft, gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Schulbeiratsordnung vom 1. August 1985 außer Kraft.